

KjG-Diözesankonferenz
10. – 12.05.2024
Christophorus Haus Bad Dürkheim

Geschäftsordnungsänderungsantrag 1
Aufnahme Einzelmitgliederversammlung

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

§ 2 Vorbereitung und Einberufung

1 Den Termin der Versammlung legt fest:

- Für die Mitgliederversammlung das Leitungsteam oder die Pfarrleitung
- Für die Bezirkskonferenz die Bezirkskonferenz
- Für die Diözesankonferenz der Diözesanausschuss
- **Für die Einzelmitgliederversammlung der Diözesanausschuss**

2 unverändert

3 Die Einberufung erfolgt

- **Für die Mitgliederversammlungen, die Bezirkskonferenz 3 Wochen zuvor**
- Für die Diözesankonferenz 6 Wochen zuvor. Spätestens 3 Wochen vor der Konferenz erhalten die stimmberechtigten Mitglieder von der Diözesanleitung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die eingegangenen Anträge, die vorliegenden Wahlvorstellungen und die Berichte.

...

§ 6 Beschlussfähigkeit

1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß

eingeladen wurde.

2 Die Einzelmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3 Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 30% aller Pfarreien, mindestens aber 2 Pfarreien anwesend sind.

4 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 30% aller Pfarreien und Bezirke anwesend sind.

5 Eine Versammlung gilt so lange als beschlussfähig, bis ihre Beschlussfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird. Eine nicht beschlussfähige Versammlung ist sofort aufzuheben.

6 Wenn für eine nicht beschlussfähige Diözesankonferenz eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen wird, ist diese in jedem Fall beschlussfähig.

...

§ 10 Wahlen

1 Zur Vorbereitung der Wahlen können die Mitgliederversammlungen und die Bezirkskonferenz einen Wahlausschuss bilden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Versammlung geeignete Kandidat*innen für die Wahlen vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten

...

§ 11 Protokoll

...

4 Widerspruch gegen das Protokoll kann nur von Mitgliedern erhoben werden, die bei der Versammlung anwesend waren. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Versand bei der Leitung zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet

- Für die Mitgliederversammlung das Leitungsteam
- Für die Bezirkskonferenz die Bezirksleitung. Findet kein Einvernehmen statt, kann die Diözesanleitung als Schiedsstelle angerufen werden.
- Für die Diözesankonferenz der Diözesanausschuss
- **Für die Einzelmitgliederversammlung der Diözesanausschuss**

Begründung: Durch die Einführung einer Einzelmitgliederversammlung ist es dann auch notwendig diese in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Antrag:

☺ *angenommen*

☹ *abgelehnt*